



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich

Verfahren ELSTER

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

29. Dezember 2025

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**

**Betreff: Muster der Umsatzsteuererklärung 2026**

Anlagen: 5

GZ: III C 3 - S 7344/00040/008/034

DOK: COO.7005.100.3.13669962

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Vordruckmuster .....	1
II.	Änderungen .....	1
III.	Herstellung und Übermittlung der Vordruckmuster.....	3
	Schlussbestimmungen.....	3

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

**I. Vordruckmuster**

- 1 Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2026 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- USt 2 A **Umsatzsteuererklärung 2026**
- Anlage UN **zur Umsatzsteuererklärung 2026**
- Anlage FV **zur Umsatzsteuererklärung 2026**
- USt 2 E **Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2026**
- USt 6 E **Anleitung zur Anlage UN 2026**

**II. Änderungen**



- 2 Durch Artikel 4 Nummer 2 i. V. m. Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 29. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 eine Übergangsregelung in § 27 Absatz 40a UStG für bis zum 1. Januar 2026 nach § 4 Nummer 4a UStG eingelagerte und nach dem 31. Dezember 2025 ausgelagerte Gegenstände in Kraft. Die materiell-rechtlichen Vorgaben zur Auslagerung und der damit einhergehenden Besteuerung der einer Auslagerung nach dem 31. Dezember 2025 vorangegangenen Umsätze bleiben für einen Übergangszeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2029 erhalten.
- 3 Der auf die jeweilige Bemessungsgrundlage anzuwendende Durchschnittssatz für Land- und Forstwirte (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2026: 19%) ist um den zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Satz<sup>1</sup> für den pauschalierten Vorsteuerbetrag (§ 24 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nummer 2 UStG) zu vermindern. Der danach berechnete Prozentsatz ist auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden und das Ergebnis als Steuerbetrag in der Zeile 35 (Kennzahl – Kz. – 347) des Vordruckmusters USt 2 A einzutragen.
- 4 Im Ausland ansässige Unternehmer müssen in den „allgemeinen Angaben“ nun ihre Auslandsanschrift für die Bekanntgabe von Umsatzsteuerbescheiden angeben.
- 5 Unternehmer, die Umsätze nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ erbringen, haben diese in Zeile 48 und Kz. 237 zu erklären.
- 6 Erbringt der Unternehmer Reiseleistungen (§ 25 UStG), ist die Bemessungsgrundlage (Kz. 308) und die entsprechende Steuer (Kz. 309) in der Zeile 37 des Vordruckmusters USt 2 A zu erklären.
- 7 Wendet der Unternehmer die Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) an, ist die Bemessungsgrundlage in Kz. 310 in der Zeile 38 des Vordruckmusters USt 2 A zu erklären.
- 8 Hat der Unternehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb als erster Abnehmer im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts (§ 25b Absatz 3 UStG), ist die Bemessungsgrundlage in Zeile 55 (Kz. 789) zu erklären.
- 9 Ist der Unternehmer ein Fiskalvertreter (§ 22a UStG) und wurde ihm eine EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) zugeteilt, ist diese in Zeile 2 des Vordruckmusters Anlage FV einzutragen.
- 10 Die übrigen Änderungen in den beiliegenden Vordruckmustern gegenüber den Mustern des Vorjahres dienen der zeitlichen Anpassung oder sind redaktioneller oder drucktechnischer Art.

---

<sup>1</sup> Die Sätze werden jährlich überprüft und erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung angepasst (§ 24 Absatz 5 UStG).

Seite 3 von 3

### **III. Herstellung und Übermittlung der Vordruckmuster**

- 11 Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster herzustellen.
- 12 Die Umsatzsteuererklärung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 87a Absatz 6 Satz 1 AO). Informationen hierzu sind unter der Internet-Adresse [www.elster.de](http://www.elster.de) erhältlich.

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

# Umsatzsteuererklärung

An das Finanzamt

2026UST2A501

1

**Steuernummer**

121

2

**Berichtigte Steuererklärung**

110

1 = Ja

## A. Allgemeine Angaben

11 / 86

Wirtschafts-Identifikationsnummer

4 D E

Name des Unternehmers

5 ggf. abweichender Firmenname

6 Art des Unternehmens

7 Straße

8 Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

9 Postleitzahl (Inland)

Postleitzahl (Ausland)

10 Ort

11 Postleitzahl

Postfach

12 Staat (falls Anschrift im Ausland)

13 Telefon

14 E-Mail-Adresse

## Im Ausland ansässiger Unternehmer

125

1 = Ja

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage UN.

## Fiskalvertreter

126

1 = Ja

Bitte tätigen Sie in diesem Fall auch Angaben auf der Anlage FV.

## Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung

136

T T M M J J J J

Datum des Wechsels

## Dauer der Unternehmereigenschaft

(falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026)

vom

bis zum

T T M M T T M M

T T M M T T M M

19 1. Zeitraum

20 2. Zeitraum

Die Steuer wurde berechnet nach

133

1 = vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG)

2 = vereinahmten Entgelten (§ 20 UStG)

3 = vereinnahmten Entgelten nur für einzelne Unternehmensteile (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nummer 3 UStG)

**Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Absatz 4 UStG).**  
 Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

129

1 = Ja

## Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**

Eine Eintragung ist in Zeile 23 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „Ergänzenden Angaben zur Steuererklärung“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 23 keine Eintragung vorzunehmen.

- 1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.  
 2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsmeinung abweichende Rechtsauffassung vertreten.  
 3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.  
 4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

23 In dieser Steuererklärung

500

**Hinweis:** Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“.

**B. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben**

11

	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer	
		EUR	Ct
<b>Umsätze zum allgemeinen Steuersatz</b>			
24	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177	,
25	Unentgeltliche Wertabgaben	178	,
26	Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 19 %	179	,
27	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 19 %	275	,
<b>Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 %</b>			
28	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	195	,
29	Unentgeltliche Wertabgaben	196	,
30	Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 7 %	157	,
31	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 7 %	158	,
32		159	,
<b>Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 %</b>			
33	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 0 %	155	,
34	Unentgeltliche Wertabgaben	156	,
35	Lieferungen nach § 3 Absatz 1b UStG zu 0 %	346	,
36	Sonstige Leistungen nach § 3 Absatz 9a UStG zu 0 %	361	,
<b>Umsätze zu anderen Steuersätzen</b>			
<b>Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG</b>			
37	Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer <b>mit</b> Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	777	,
38	Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkszeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein)	347	,
39	Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361	,
<b>Umsätze nach § 25 UStG (Reiseleistungen)</b>			
40	Steuerpflichtige Umsätze nach § 25 UStG	308	,
<b>Umsätze nach § 25a UStG (Differenzbesteuerung)</b>			
41	Steuerpflichtige Umsätze nach § 25a UStG	310	,
<b>Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) zur Regelbesteuerung beziehungsweise Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG)</b>			
42	Steuer (Nachsteuer) auf vereinnahmte Anzahlungen infolge des Wechsels der Besteuerungsform	317	,

2026USt2A502

40 **Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen**  
und ähnlichem wegen **Steuersatzänderung**

	EUR	Ct
319	,	,

41 Summe der Steuer (zu übertragen in  
Zeile 109)

### C. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Bemessungsgrundlage  
ohne Umsatzsteuer

#### Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug

##### a) Innengemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG)

42 an Abnehmer **mit** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

	EUR
741	,
744	,
749	,

43 neuer Fahrzeuge an Abnehmer **ohne** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

44 neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)

##### b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a, 2 bis 7 UStG)

45 Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a UStG)

	EUR
752	,
754	,
755	,
756	,

46 Umsätze nach § **UStG**

47 Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere

48 Umsätze nach Verordnungen der EU

49 Reiseleistungen nach § 25 Absatz 2 UStG

50 Summe der Zeilen 46 bis 49

	EUR
237	,

#### Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug

##### a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) gehörend

51 nach § 4 Nummer 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken)

	EUR
286	,

52 nach § 4 Nummer **UStG**

	EUR
287	,

##### b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) gehörend

53 nach § 19 Absatz 1 UStG

	EUR
236	,

54 nach § **UStG**

	EUR
240	,

### D. Innengemeinschaftliche Erwerbe

Bemessungsgrundlage  
ohne Umsatzsteuer

Steuer

55 **Innengemeinschaftliche Erwerbe des ersten Abnehmers im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts** nach § 25b Absatz 3 UStG

	EUR
789	,

56 **Steuerfreie innengemeinschaftliche Erwerbe** von bestimmten Gegenständen und Anlagegold nach §§ 4b und 25c UStG

	EUR
791	,

#### Steuerpflichtige innengemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)

57 zum Steuersatz von 19 %

	EUR
781	,

	EUR	Ct
781	,	,

58 zum Steuersatz von 7 %

	EUR
793	,

	EUR	Ct
793	,	,

59 zum Steuersatz von 0 %

	EUR
780	,

	EUR
780	,

60 zu anderen Steuersätzen

	EUR
798	,

	EUR	Ct
798	,	,

61 **neuer Fahrzeuge** (§ 1b Absatz 2 und 3 UStG) von Lieferern **ohne** Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum allgemeinen Steuersatz

	EUR
794	,

	EUR	Ct
794	,	,

62 Summe der Steuer (zu übertragen in  
Zeile 110)

**E. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 27 Absatz 40a UStG)**

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
		EUR	EUR Ct
63	Lieferungen, die der Auslagerung vorange- gangen sind (§ 27 Absatz 40a UStG)	852	853
64	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 111)		,

**F. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)**

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
		EUR	EUR Ct
65	Lieferungen des <b>ersten Abnehmers</b>	742	,
	<b>Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet</b>		
66	zum Steuersatz von 19 %	751	,
67	zum Steuersatz von 7 %	746	,
68	zum Steuersatz von 0 %	750	,
69	zu anderen Steuersätzen	747	748
70	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 112)		,

**G. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)**

		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
		EUR	EUR Ct
71	Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsge- biet ansässigen Unternehmers (§ 13b Ab- satz 1 UStG)	846	,
72	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)	873	,
73	Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Num- mer 1, 2, 4 bis 12 UStG)	877	,
74	Summe der Steuer (zu übertragen in Zeile 113)		,

**H. Ergänzende Angaben zu Umsätzen**

		Betrag
		EUR
75	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind (in Abschnitt B enthalten)	209
76	Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet	213
77	<b>Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni- schem Weg erbrachte sonstige Leistungen</b> an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässi- ge Nichtunternehmer sowie <b>innergemeinschaftliche Fernverkäufe</b> in das übrige Gemein- schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Ab- satz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in Abschnitt B oder C enthalten)	214
78	<b>Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektroni- schem Weg erbrachte sonstige Leistungen</b> an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässi- ge Nichtunternehmer sowie <b>innergemeinschaftliche Fernverkäufe</b> in das übrige Gemein- schaftsgebiet unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Ab- satz 4 Sätze 1 und 2 UStG (in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern)	211
79	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Absatz 1a UStG	721
80	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG	205
81	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	204
82	In den Zeilen 78, 80 und 81 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Absatz 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	212
83	Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Perso- nenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Absatz 3 UStG)	650
84	Minderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Ab- satz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG für uneinbringliche Forderungsentgelte (in Abschnitt B ent- halten)	,

**I. Abziehbare Vorsteuerbeträge**

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

		Steuer EUR	Ct
85	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (\\$ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStG)	320	,
86	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (\\$ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG)	761	,
87	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (\\$ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG)	762	,
88	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer schuldet (\\$ 27 Absatz 40a UStG)	466	,
89	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (\\$ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UStG)	467	,
90	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (\\$ 23a UStG)	334	,
91	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen <b>neuer Fahrzeuge</b> außerhalb eines Unternehmens (\\$ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG (\\$ 15 Absatz 4a UStG)	759	,
92	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (\\$ 25b Absatz 5 UStG)	760	,
93	Summe der Vorsteuerbeträge (zu übertragen in Zeile 115)		

**Ergänzende Angabe**

Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge nach § 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG (in den Zeilen 85, 90 und 91 enthalten)

**637****J. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)**

95	Sind im Kalenderjahr 2026 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?	370	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
96	(Geben Sie bitte auf einem besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren – Investitionsphase – bereits abgezogene Vorsteuer)		
97	Haben sich im Jahr 2026 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei		
98	1. <b>Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen</b> , die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und <b>nicht nur einmalig</b> zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind?	371	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
99	<input checked="" type="checkbox"/> Veräußerung <input checked="" type="checkbox"/> Lieferung im Sinne des § 3 Absatz 1b UStG <input checked="" type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Absatz 7 UStG		
100	<input checked="" type="checkbox"/> Wechsel der Besteuerungsform im Rahmen der Kleinunternehmer-Regelung		
101	<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung, und zwar		
102	<input checked="" type="checkbox"/> Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt beziehungsweise Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel).		
103	<input checked="" type="checkbox"/> steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nummer 12 UStG steuerfreien Vermietung.		
104	<input checked="" type="checkbox"/>		

**Vorsteuerberichtigungsbeträge**

		nachträglich abziehbar				zurückzuzahlen	
		EUR	Ct			EUR	Ct
105	zu 1. (z. B. Grundstücke, § 15a Absatz 1 Satz 2 UStG)	357	,				
106	zu 2. (z. B. andere Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 1 Satz 1 UStG)						
107	zu 3. (z. B. Wirtschaftsgüter, § 15a Absatz 2 UStG)						
108	Summe	357	,	359	,		
		zu übertragen in Zeile 116				zu übertragen in Zeile 118	

**K. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer**

		Steuer EUR	Ct
109	<b>Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 41)</b>	,	,
110	<b>Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 62)</b>	,	,
111	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 27 Absatz 40a UStG) (aus Zeile 64)	,	,
112	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Absatz 2 UStG) (aus Zeile 70)	,	,
113	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 74)	,	,
114	Zwischensumme	,	,
115	<b>Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 93)</b>	,	,
116	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 108)	,	,
117	Verbleibender Betrag	,	,
118	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 108)	,	,
119	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Absatz 4 Satz 2 UStG geschuldet werden	318	,
120	Steuerbeträge, die nach § 17 Absatz 1 Satz 7 UStG geschuldet werden	331	,
121	Steuer- und Vorsteuerbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden)	391	,
122	<b>Umsatzsteuer</b> <b>Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen -	,	,
123	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 18 der Anlage UN)	,	,
124	<b>Verbleibende Umsatzsteuer</b> <b>Verbleibender Überschuss</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - (bitte in jedem Fall ausfüllen)	816	,
125	Vorauszahlungssoll 2026 (einschließlich Sondervorauszahlung)	,	,
126	<b>Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung -</b> <b>Erstattungsanspruch</b> - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - (bitte in jedem Fall ausfüllen)	820	,

Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

**Unterschrift**

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.  1 = Ja

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:

128

129

Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

**Datenschutzhinweis:**

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Bearbeitungshinweis**

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

## Anlage UN

1 Steuernummer

## zur Umsatzsteuererklärung für im Ausland ansässige Unternehmer

## A. Allgemeine Angaben

Wirtschafts-Identifikationsnummer

2 D E

IBAN

3 BIC (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)

4 Name des Geldinstituts (Zweigstelle) und Ort

5 Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums - SEPA)

6 Kontoinhaber ist der Unternehmer laut Zeile 5 auf Vordruck USt2A

Name des Kontoinhabers

7  Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** (§ 80 AO) ist bestellt:8  Zum Empfang von Schriftstücken als **Empfangsbevollmächtigter** (§ 123 AO) ist bestellt:

Name

9 Straße

10 Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

11 Postleitzahl

Ort

12 Postleitzahl

Postfach

13 Telefon

14 E-Mail-Adresse

16  Die Umsatzsteuererklärung wurde vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Absatz 3 AO liegen vor.

## B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

11

17 Ist für das Kalenderjahr 2026 die **Vergütung von Vorsteuern** in einem besonderen Verfahren (§ 18 Absatz 9 UStG, §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden?

870

1 = Ja  
2 = Nein

## C. Anrechenbare Beträge

18 Bei der Beförderungseinzelbesteuerung entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Absatz 5b Satz 2 UStG) – Belege bitte gesondert übermitteln – (zu übertragen in Zeile 123 der Umsatzsteuererklärung)

EUR Ct

888 ,

## D. Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Bemessungsgrundlage  
ohne Umsatzsteuer

## In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze

EUR

19 Innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)

898 ,

2026

# Anlage FV zur Umsatzsteuererklärung

# Anleitung zur Umsatzsteuererklärung

2026

Abgabefrist: bis 31. Juli 2027

---

<b>Abkürzungen:</b>	AO = Abgabenordnung UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass	UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung UStG = Umsatzsteuergesetz
---------------------	--	---

---

**Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.**

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung des Vorjahres sind mit „Neu!“ gekennzeichnet.

## Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 87a Absatz 6 Satz 1 AO).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A, die Anlage UN sowie die Anlage FV. Die Anlage UN ist nur von Unternehmen zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; Hinweise zum Ausfüllen der Anlage UN finden Sie im Vordruck USt 6 E. Die Anlage FV ist nur von Fiskalvertretern im Sinne des § 22a UStG zu übermitteln. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter [www.elster.de](http://www.elster.de). Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter [www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt) finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

## So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer in Zeile 4 nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und seien von Streichungen ab. Als Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen ein. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen** und **Entgeltminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Kennzeichnen Sie **negative Beträge** durch ein Minuszeichen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Vorsteuerbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Werte in fremder Währung rechnen Sie bitte in Euro um.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.

## Allgemeine Angaben

---

<b>Zeile 18</b>	Für im Inland ansässige Unternehmer gilt:  Bitte tragen Sie nur in folgenden Fällen das Datum des Wechsels von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung ein, wenn: <ul style="list-style-type: none"><li>– Sie Ihr Unternehmen im laufenden Kalenderjahr gegründet haben und Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG 25.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 25.000 € überschritten wurde, in Zeile 18 ein.</li><li>– Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG im</li></ul>	laufenden Kalenderjahr 100.000 € überschreitet (§ 19 Absatz 1 UStG). In diesem Fall tragen Sie bitte das Datum des Umsatzes, mit dem die Grenze in Höhe von 100.000 € überschritten wurde, in Zeile 18 ein. – Sie ab Beginn des laufenden Kalenderjahres auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 Absatz 3 UStG verzichten. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 18 den 1. Januar 2026 ein. Den Verzicht können Sie gegenüber dem Finanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar 2028 erklären. Ihre Umsätze unterliegen dann der
-----------------	--	---

---

Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An den Verzicht sind Sie für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden (§ 19 Absatz 3 UStG).

Hat Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € überschritten, unterliegen Ihre Umsätze ab dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Regelbesteuerung. In diesem

Fall tragen Sie bitte in Zeile 18 kein Datum ein.

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gilt:

Bitte füllen Sie die Zeile 18 nicht aus. Einen Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erklären Sie bitte gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem Sie ansässig sind.

#### Zeile 21

Die Steuer ist nach vereinbarten Entgelten zu berechnen, sogenannte **Sollversteuerung** (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG). Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 21 eine „1“ ein.

Die Steuer kann unter den Voraussetzungen des § 20 UStG nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden, sogenannte **Istversteuerung**. Bitte tragen Sie in diesem Fall in Zeile 21 eine „2“ ein.

Wird die Steuer nur für einzelne Teile des Unternehmens nach vereinnahmten Entgelten berechnet, tragen Sie bitte in diesem Fall in Zeile 21 eine „3“ ein (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 1 Nummer 3 UStG).

Die Besteuerung von Anzahlungen (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG) ist für die Eintragung in Zeile 21 unbeachtlich. Wird im laufenden Ka-

lenderjahr ausschließlich die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet, müssen Sie keine Angabe in Zeile 21 vornehmen.

Bei einem Wechsel von der Besteuerung nach vereinahmten Entgelten zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten oder umgekehrt (Wechsel der Besteuerungsart), dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unversteuert bleiben. Umsätze, die in Besteuerungszeiträumen ausgeführt wurden, in denen Sie die Istversteuerung angewendet haben, unterliegen weiterhin der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten. Das gilt auch, wenn in späteren Besteuerungszeiträumen ein Wechsel zur Sollversteuerung eintritt. Vereinnahmen Sie das Entgelt erst nach dem Wechsel der Besteuerungsart, erklären Sie bitte den Umsatz im Besteuerungszeitraum der Vereinnahmung.

#### Zeile 22

Wünschen Sie eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 22 eine „1“ ein. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die

Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, fügen Sie diese bitte bei oder reichen Sie sie gesondert ein.

## Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

#### Zeilen 24 bis 33

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen ein, für die die Umsatzsteuer entstanden ist.

Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die Sie bitte in vollen Euro (ohne Centbeträge) eingeben. Bitte tragen Sie auch Umsätze ein, bei denen die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage anzuwenden ist (§ 10 Absatz 5 UStG). Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in den Zeilen 71 bis 74 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 77 ein.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 77 ein.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, in der Regel den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, in der Regel den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie um-

fassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Bitte tragen Sie hier auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager ein, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung – insbesondere, wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist – tragen Sie die Umsätze bitte nicht hier, sondern in Zeile 63 ein.

Bitte tragen Sie die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) in den Zeilen 30 bis 32 ein. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die Lieferung, Installation und unentgeltliche Wertabgabe von

- Solarmodulen,
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern

an den Betreiber einer Photovoltaikanlage. Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovol-

Neu!

taikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte die Abschnitte 3.2 Absatz 3 und 12.18 UStAE.

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die den vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % unterlegen haben, tragen Sie bitte zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 33 ein.

Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istversteuerung (Besteuerung nach vereinahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für in diesem Jahr vereinnahmte Beträge für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Umsätze.

Die Nachversteuerung von nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Anzahlungen für nach dem 31. Dezember 2025 ausgeführte Umsätze nehmen Sie bitte in Zeile 40 vor.

Bitte beachten Sie, dass für **land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen sind. Tragen Sie diese Entgelte bitte in Zeile 34 ein. Über diese Lieferungen übermitteln Sie bitte **Zusammenfassende Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 42 bis 44). Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben), für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, z. B. Wein) sind in Zeile 35 einzutragen. Bitte beachten Sie, dass für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 Nummer 2 UStG versteuern, die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzuwendenden Durchschnittssätze um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 UStG) zu vermindern sind. Bitte wenden Sie den danach berechneten Prozentsatz zur Ermittlung des Steuerbetrags auf die Bemessungsgrundlage an.

Bitte tragen Sie in Zeile 37 Ihre im Inland steuerpflichtigen Reiseleistungen ein (§ 25 UStG).

Reiseleistungen sind Leistungen, die mit der Durchführung von Reisen verbunden sind, z. B. Transport, Übernachtung, Reisebegleitung oder Verpflegung. § 25 UStG findet nur Anwendung, wenn Sie für die Durchführung der Reise Gegenstände und Dienstleistungen Dritter (Reisevorleistungen) in Anspruch nehmen und diese dem Reisenden unmittelbar zugute-

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Absatz 1a UStG). Solche Umsätze geben Sie bitte in der Zeile 79 an.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, tragen Sie bitte nicht in den Zeilen 24 bis 33 ein. Informationen zu den besonderen Besteuerungsverfahren erhalten Sie unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Ihre steuerpflichtigen Umsätze im Sinne des § 25 UStG tragen Sie bitte nicht in den Zeilen 24 bis 33, sondern ausschließlich in Zeile 37 ein. Ihre steuerfreien Umsätze im Sinne des § 25 UStG tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 49 ein.

Ihre steuerpflichtigen Umsätze im Sinne des § 25a UStG tragen Sie bitte nicht in den Zeilen 24 bis 33, sondern ausschließlich in Zeile 38 ein.

**Zeilen 34 bis 36**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, müssen nur dann in Zeile 36 Eintragungen machen, wenn sie verpflichtet sind, ihre Einnahmen aufzuzeichnen. Umsätze, für die die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 24.6 UStAE angewendet wird, tragen Sie bitte ebenfalls hier ein. Bitte erfassen Sie diese Umsätze als Nettobetrag.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung) versteuern, tragen ihre steuerpflichtigen Umsätze bitte in den Zeilen 24 bis 33 ein. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, müssen Sie die Umsätze nach der Regelbesteuerung versteuern. Zur Ermittlung des Gesamtumsatzes können hilfsweise die ertragsteuerlichen Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen herangezogen werden. Im Übrigen sind die Umsätze nach den Betriebsmerkmalen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zu schätzen.

Sofern Sie innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt haben, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 56 bis 62 ein.

**Zeile 37**

Die Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem vom Reisenden gezahlten Betrag und den Kosten der Reisevorleistungen (Marge). Die in diesem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer ist herauszurechnen.

Sie sind nicht berechtigt, die Vorsteuer aus den Reisevorleistungen abzuziehen.

**Neu!**

<b>Zeile 38</b>	<p>Bitte tragen Sie in Zeile 38 Ihre der Differenzbesteuerung unterliegenden Umsätze ein (§ 25a UStG).</p>	wurde.
<b>Neu!</b>	<p>Die Anwendung der Differenzbesteuerung setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sie als Wiederverkäufer tätig sind (gewerbsmäßiger Händler),</li><li>- bewegliche, körperliche Gegenstände (Gebrauchtgegenstände) geliefert haben,</li><li>- die Gebrauchtgegenstände an Sie im Gemeinschaftsgebiet geliefert wurden und</li><li>- für die Lieferung an Sie Umsatzsteuer nicht geschuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen</li></ul>	<p>Als Bemessungsgrundlage ist der Betrag anzusetzen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis übersteigt. Die in dem Unterschiedsbetrag enthaltene Umsatzsteuer ist herauszurechnen. Die Steuer ist nach dem allgemeinen Steuersatz zu berechnen.</p>
<b>Zeile 39</b>	<p>Haben Sie in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet und Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt, die Sie erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt haben und die nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen, dann tragen Sie die Steuer (Nachsteuer) bitte in Zeile</p>	<p>39 ein. Wenn Sie von der Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) zur Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) gewechselt haben, tragen Sie die Beträge bitte in Zeile 121 und <u>nicht</u> in Zeile 39 ein.</p>
<b>Zeile 40</b>	<p>Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG ist die Umsatzsteuer, die für vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, für den Besteuerungszeitraum zu berechnen und zu bezahlen, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wurde der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und der</p>	<p>ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Wurde eine Leistung nach dem 31. Dezember 2025 erbracht, für die eine An- oder Vorauszahlung bereits vor dem 1. Januar 2021 zu 16 % bzw. 5 % versteuert wurde, tragen Sie die entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % bitte in Zeile 40 ein. Eine Eintragung in den Zeilen 24 bis 36 ist <u>nicht</u> vorzunehmen</p>
<b>Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben</b>		
<b>Zeilen 42 bis 44</b>	<p>Bitte tragen Sie in Zeile 42 <b>steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen</b> an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ein (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a UStG). Dies gilt <u>nicht</u> für Kleinunternehmer, deren Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei sind, ausgenommen für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge. Tragen Sie die nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfreien Umsätze bitte in Zeile 53 ein. Über die in Zeile 42 einzutragenden Lieferungen übermitteln Sie bitte <b>Zusammenfassende Meldungen</b> an das Bundeszentralamt für Steuern. <b>Innergemeinschaftliche Lieferungen</b>, die Sie nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung angegeben haben, sind <b>steuerpflichtig</b> (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE). Tragen Sie diese bitte ausschließlich in den Zeilen 24, 27, 33 bzw. 39 ein.</p>	<p>gesondert ein.</p>
	<p>Bitte tragen Sie in Zeile 43 die innergemeinschaftlichen Lieferungen <b>neuer Fahrzeuge</b> (§ 1b UStG) an Abnehmer <b>ohne</b> Umsatzsteuer-Identifikationsnummer</p>	<p>Bitte tragen Sie in Zeile 44 die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens ein (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 85 bis 93.</p>
	<p>Bitte tragen Sie in Zeile 45 steuerfreie <b>Ausfuhrlieferungen</b> ein (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG).</p>	<p>Übermitteln Sie bitte über die in Zeilen 43 und 44 einzutragenden Umsätze für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs an einen Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine <b>Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung</b> an das Bundeszentralamt für Steuern.</p>
	<p>Diese Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug. Bitte tragen Sie abziehbare Vorsteuerbeträge in den Zeilen 85 bis 93 ein.</p>	<p>Nähtere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (<a href="http://www.bzst.de">www.bzst.de</a>).</p>
	<p>Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind <u>nicht</u> ein-</p>	<p>zutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.</p>

Bitte tragen Sie hier folgende steuerfreie Umsätze ein:

- Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG) (Zeile 46);
- Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG), grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG sowie Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen) (Zeile 46);
- Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut oder des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (Zeile 47);
- **Umsätze nach Verordnungen der EU (z.B. SAFE – 2025/1106) (Zeile 48);**

– Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG) (Zeile 49).

Diese Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug. Bitte tragen Sie abziehbare Vorsteuerbeträge in den Zeilen 85 bis 93 ein.

Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.

**Neu!**

Umsätze, die aufgrund der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) steuerfrei sind, tragen Sie hier bitte nicht ein. Bitte tragen Sie diese Umsätze in Zeile 53 ein.

Bitte tragen Sie die **steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug**, die nicht zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG gehören, ein.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Bitte tragen Sie in Zeile 51 die steuerfreien Umsätze nach § 4 Nummer 12 UStG aus der Vermietung und

Verpachtung von Grundstücken ein.

**Zeilen 51 bis 52**

Bitte tragen Sie in Zeile 52 die weiteren steuerfreien Umsätze ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 14 UStG aus der Tätigkeit als Arzt oder aus ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit sein.

Die in Zeile 51 und 52 einzutragenden Umsätze sind nicht als steuerfreie Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG in Zeile 53 einzutragen.

Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein.

**Kleinunternehmer** sind von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen befreit. Dies betrifft jedoch nicht die Fälle des § 18 Absatz 4a UStG. Hierunter fallen z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die Kleinunternehmer die Steuer als Leistungsempfänger schulden (§ 13b Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 UStG). In den dort genannten Fällen haben Kleinunternehmer dem Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung zu übermitteln. Auch bleibt die Erklärungspflicht in dem Fall bestehen, in dem der Kleinunternehmer vom Finanzamt zur Abgabe aufgefordert wird (§ 149 Absatz 1 Satz 2 AO).

Bitte machen Sie in Zeile 53 nur Angaben, wenn Sie als Kleinunternehmer steuerfreie Umsätze nach § 19 Absatz 1 UStG erbracht haben und nach § 18 Absatz 4a UStG zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind oder durch das Finanzamt zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung aufgefordert wurden.

Ihre Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben sind nach § 19 Absatz 1 UStG im Inland steuerfrei, soweit der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 2 UStG)

- im **vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 €**,
- im **laufenden Kalenderjahr 100.000 €** nicht überstiegen hat und
- Sie nicht auf die Steuerbefreiung nach § 19 Absatz 3 UStG **verzichtet** haben.

Bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von

100.000 € im laufenden Kalenderjahr übersteigt, ist nicht mehr nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei, sondern unterliegt der Regelbesteuerung und ist nicht in Zeile 53 zu erfassen.

**Zeile 53**

Wenn Sie die unternehmerische Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen haben, unterliegt bereits der Umsatz, der die Grenze in Höhe von 25.000 € übersteigt, der Regelbesteuerung, ist nicht nach § 19 Absatz 1 UStG steuerfrei und nicht in Zeile 53 zu erfassen.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und
- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug, die nicht zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG gehören, tragen Sie bitte ausschließlich in die Zeilen 51 und 52 ein. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 51 und 52.

Für den Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung sind Sie nicht berechtigt

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a

- UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten und
  - Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer schulden (unter anderem § 27 Absatz 40a UStG, § 13b Absatz 5 UStG).

Wenn Sie als Kleinunternehmer neue Fahrzeuge innergemeinschaftlich liefern, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 42 bis 44. Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 85 bis 93. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Sie als Kleinunternehmer in Betracht kommen, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 56 bis 62. Hinsichtlich der Umsätze, für die Sie als Kleinunternehmer die Steuer nach § 27 Absatz 40a UStG schulden, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 63 und hinsichtlich der Steuerbeträge, die Sie als Kleinunternehmer nach § 13b Absatz 5 UStG schulden, die Erläuterungen zu den Zeilen 71 bis 74.

Die in Zeile 53 enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 77 ein.

Die in Zeile 53 enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Ab-

satz 5 Satz 3 UStG, tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 77 ein.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 121 und tragen Sie die auf die bereits versteuerten Anzahlungen entfallende Anrechnung der Steuer in Zeile 121 ein, wenn

- in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Regelbesteuerung oder die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) angewendet wurde und
- Anzahlungen für Umsätze vereinnahmt und versteuert wurden, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) unterliegen.

Da Sie die Steuer selbst berechnen müssen (§ 18 Absatz 3 UStG), nehmen Sie bitte auch Eintragungen in den Zeilen 124 bis 126 vor.

Für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, welche die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nicht mehr in Deutschland in Anspruch nehmen können, gilt:

Bitte tragen Sie die in Deutschland als Kleinunternehmer erbrachten Umsätze, welche Sie bisher über das besondere Besteuerungsverfahren für Kleinunternehmer erklärt haben, in Zeile 53 der Umsatzsteuererklärung ein. Gegebenenfalls kommt auch eine Teilnahme an den besonderen Besteuerungsverfahren One-Stop-Shop bzw. Import-One-Stop-Shop in Betracht. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der zuständigen Behörde Ihres Mitgliedstaates.

#### Zeile 54

Bitte tragen Sie in Zeile 54 die **steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug**, die zum Gesamtumsatz nach § 19 Absatz 2 UStG gehören, ein. Dies können z. B. Umsätze nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG aus dem Verkauf von Grundstücken sein, sofern es sich nicht um Hilfsumsätze handelt.

Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 UStG ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG abzüglich

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 bis 29 steuerfrei sind und

- der Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h, Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Tragen Sie bitte nur den Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) im Besteuerungszeitraum der Leistungsausführung ein. Ausschließliche Anzahlungen im Besteuerungszeitraum zu steuerfreien Umsätzen tragen Sie bitte nicht ein.

Umsätze, die aufgrund der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 1 UStG) steuerfrei sind, tragen Sie hier bitte nicht ein. Bitte tragen Sie diese Umsätze in Zeile 53 ein.

## Innergemeinschaftliche Erwerbe

#### Zeile 55

Bitte füllen Sie die Zeile 55 bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aus, wenn Sie der erste Abnehmer sind und Ihr Erwerb als besteuert gilt (§ 25b Absatz 3 UStG). Ihre als erster Abnehmer getätigten

Lieferungen tragen Sie bitte in Zeile 65 ein. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 70.

#### Zeilen 56 bis 62

Bitte tragen Sie in Zeile 56 die steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerbe im Sinne des § 4b und § 25c UStG ein.

Steuerbefreit ist der innergemeinschaftliche Erwerb

- bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),
- der Gegenstände, deren Einfuhr im Inland steuer-

frei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),

- von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG), und
- von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).

Bitte tragen Sie hier die folgenden Umsätze ein:

- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im Sinne des § 1a UStG, die dem allgemeinen Steuersatz von 19 % (§ 12 Absatz 1 UStG) unterliegen (Zeile 57);
- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe, die dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Absatz 2 UStG) unterliegen (Zeile 58);
- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe, die einem anderen Steuersatz unterliegen (z. B. 16 %, Zeile 60).

Bitte tragen Sie in Zeile 59 die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe ein, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) unterliegen. Diesem Steuersatz unterliegen ausschließlich die innergemeinschaftlichen Erwerbe von

- Solarmodulen,
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
- Speichern, die dazu dienen, den mit den Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern

durch den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Sie müssen innergemeinschaftliche Erwerbe in dem Besteuerungszeitraum erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird; spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).

Tragen Sie in Zeile 61 bitte den steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs ein, das Sie im Rahmen Ihres Unternehmens von einer Person ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (insbesondere von einer Privatperson) bezogen haben. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem anderen Unternehmer an Sie geliefert wurde.

Haben Sie hingegen das neue Fahrzeug außerhalb Ihres Unternehmens (z. B. als Privatperson oder als Unternehmer für Ihren privaten Bereich) erworben, erklären Sie bitte den innergemeinschaftlichen Erwerb in einem gesonderten Verfahren (sogenannte Fahrzeug-einzelbesteuerung nach § 1b UStG) mit dem Vordruck USt 1 B.

## Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 27 Absatz 40a UStG)

Tragen Sie bitte in Zeile 63 die Lieferungen ein, die den Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner.

Tragen Sie in Zeile 63 bitte nicht die Lieferungen ein, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze tragen Sie bitte in den Zeilen 24, 27 bzw. 33 ein. Zum Vorsteuerabzug beachten Sie bitte die Zeile 88.

**Zeile 63**

## Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Bitte füllen Sie die Zeile 65 bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aus, wenn Sie erster Abnehmer sind und der letzte Abnehmer für diese Lieferungen die Steuer schuldet. Bitte tragen Sie die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) Ihrer Lieferungen an den letzten Abnehmer ein.

Die hier einzutragenden Umsätze übermitteln Sie bitte auch in **Zusammenfassenden Meldungen** an das Bundeszentralamt für Steuern. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 42 bis 44.

Die Bemessungsgrundlage und die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, tragen Sie bitte in den Zeilen 66, 67 und 69 ein.

In Zeile 68 tragen Sie bitte die Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 0 % (§ 12 Absatz 3 UStG) ein, wenn Sie als letzter Abnehmer die Steuer nach § 25b

Absatz 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schulden. Diesem Steuersatz unterliegt ausschließlich die Lieferung von

- Solarmodulen
- wesentlichen Komponenten für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und
- Speichern, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern

an den Betreiber einer Photovoltaikanlage.

Voraussetzung dafür ist, dass die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von

- Privatwohnungen,
- Wohnungen sowie
- öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden,

installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr

**Zeilen 65 bis 70**

als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird. Zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie bitte Abschnitt 12.18 UStAE.

Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 85 bis 93.

## Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

### Zeilen 71 bis 74

- Hier tragen Sie bitte – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 6 UStG – die Umsätze ein, für die Sie die Steuer als Leistungsempfänger schulden:
- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 71);
  - unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 72);
  - Werklieferungen und die nicht in Zeile 71 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 73). Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
  - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 73). Dies gilt auch, sofern Sie als Leistungsempfänger eine juristische Person sind;
  - Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 73);
  - Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 73);
  - Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG sind (Zeile 73);
  - Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und Sie als Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 73);
  - Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 6 UStG bezeichneten sogenannten CO2-Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 73);
  - Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 73);
  - Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Metalle in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 73);
  - Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn Sie als Leistungsempfänger ein Unternehmer sind, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 73);
  - Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 73);
  - Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 73);
  - sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn Sie ein Unternehmer sind, Ihre Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistung in deren Erbringung besteht und Ihr eigener Verbrauch dieser Leistung von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannter Wiederverkäufer) (Zeile 73).

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Verein nahmen Sie das Entgelt oder ein Teil des Entgelts, bevor die Leistung oder Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Vor anmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teil entgelt vereinnahmt worden ist.

Folgende Unternehmer schulden ebenfalls die Steuer:

- Kleinunternehmer (§ 19 UStG),
- pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und
- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vergleichen Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 85 bis 93.

Die von Ihnen erbrachten Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, tragen Sie bitte in Zeile 76 (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 76) ein.

## Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Tragen Sie bitte in Zeile 75 die in Abschnitt B berücksichtigten Umsätze ein, für die Sie zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet haben (z. B. für Grundstücksvermietungen nach § 4	Nummer 12 UStG) und für die Sie als leistendes Unternehmen die Steuer schulden. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, tragen Sie bitte ausschließlich in Zeile 76 ein.	<b>Zeile 75</b>
Tragen Sie bitte in Zeile 76 Ihre <b>im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze</b> nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG ein, für die Ihr Leistungsempfänger die	Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet. Die in Zeile 76 einzutragenden Umsätze geben Sie bitte <u>nicht</u> in Abschnitt B an.	<b>Zeile 76</b>
Tragen Sie bitte in den Zeilen 77 und 78 Umsätze ein, die im Sinne des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG und § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG folgende Voraussetzungen erfüllen:	und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet tragen Sie bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 77 ein und <u>zusätzlich</u> in Abschnitt B oder C.	<b>Zeilen 77 und 78</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>– Sie als leistender Unternehmer haben Ihren Sitz, Ihre Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt <b>in nur einem Mitgliedstaat</b> und</li><li>– der Gesamtbetrag der Entgelte der <b>an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer</b> erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet hat den Betrag von 10.000 € im <b>Jahr 2025</b> nicht überschritten.</li></ul> <p>Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen</p>	Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung dieser Umsätze im Inland nach § 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG versteuern Sie diese Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten und tragen diese bitte bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 78 ein.	
	Überschreitet der Umsatz im <b>Jahr 2026</b> den Betrag von 10.000 €, tragen Sie den Betrag ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, bitte in Zeile 81 ein.	
	Wurde der Gesamtbetrag von 10.000 € im <b>Jahr 2025</b> überschritten, tragen Sie die Umsätze bitte <u>nicht</u> in den Zeilen 77 und 78, sondern insgesamt in Zeile 81 ein.	
<hr/> <p><b>Im Jahr 2025 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG</b></p>		
Im Jahr 2026 nicht mehr als 10.000 € und <b>kein</b> Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 77	
Im Jahr 2026 nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 78	
Im Jahr 2026 mehr als 10.000 € und <b>kein</b> Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 77	
Im Jahr 2026 mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG	Zeile 78	
<hr/> <p><b>Im Jahr 2025 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG</b></p>		
Im Jahr 2026 nicht mehr als 10.000 €	Zeile 78	
Im Jahr 2026 <b>mehr</b> als 10.000 €	Zeile 78	
<hr/> <p><b>Im Jahr 2025 Summe oben genannter Umsätze mehr als 10.000 €</b></p>		
Im Jahr 2026 nicht mehr als 10.000 €	Zeile 81	
Im Jahr 2026 <b>mehr</b> als 10.000 €	Zeile 81	

<b>Zeile 79</b>	Tragen Sie bitte in Zeile 79 die nach § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze aus einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ein. Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>– die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und</li><li>– der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fortsetzt.</li></ul>	Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs tragen Sie hier bitte eine "0" ein. Übersenden Sie dem Finanzamt gesondert eine Kopie des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganzen und teilen folgende Angaben zum Erwerber mit: <ul style="list-style-type: none"><li>– Name,</li><li>– die Anschrift sowie</li><li>– (falls bekannt) das zuständige Finanzamt und die Steuernummer.</li></ul>
<b>Zeile 80</b>	Tragen Sie in Zeile 80 bitte die nach § 3a Absatz 2 UStG im übrigen <b>Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen</b> ein, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in	Zeile 80 einzutragenden sonstigen Leistungen übermitteln Sie bitte <b>Zusammenfassende Meldungen</b> an das Bundeszentralamt für Steuern. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 42 bis 44.
<b>Zeile 81</b>	Tragen Sie bitte in Zeile 81 die <b>übrigen</b> von Ihnen ausgeführten <b>nicht steuerbaren Umsätze (Nettoumsätze)</b> ein, deren Leistungsort nicht im Inland liegt und die der Umsatzsteuer unterliegen würden, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären.  Hierzu gehören auch <ul style="list-style-type: none"><li>– Telekommunikationsleistungen,</li><li>– Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen,</li><li>– auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen sowie</li><li>– innergemeinschaftliche Fernverkäufe,</li></ul> die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt.	Außerdem gehören dazu Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer des jeweiligen Mitgliedstaates steuerfrei sind. Diese Umsätze tragen Sie bitte zusätzlich in Zeile 82 ein. Ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG sowie des § 3c Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 77 und 78. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze geben Sie bitte hier <u>nicht</u> an. Nicht steuerbare Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen müssen Sie jedoch in der Zeile 79 eintragen. Andere nicht steuerbare Umsätze (z. B. nicht steuerbare Umsätze zwischen Unternehmensteilen) sind <u>nicht</u> zu erklären.
<b>Zeile 83</b>	Eintragungen nehmen Sie bitte in Zeile 83 für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr vor, für die die Voraussetzungen für eine niedrigere Steuerfestsetzung oder einen (Teil-)Erlass vorliegen. Geben Sie nur die Entgelte an, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.	
<b>Zeile 84</b>	Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, müssen Sie den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG berichtigen. Die Änderungen tragen Sie bitte bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze ein.  Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der Bemessungsgrundlage bitte <u>zusätzlich</u> in Zeile 84 ein.  Folgende Änderungen der Bemessungsgrundlage tragen Sie bitte hier <u>nicht</u> ein:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet),</li><li>– Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 27 Absatz 40a UStG) und</li><li>– Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG).</li></ul> Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

## Abziehbare Vorsteuerbeträge

<b>Zeilen 85 bis 93</b>	Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Informationen zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern ( <a href="http://www.bzst.de">www.bzst.de</a> ).  Folgende Vorsteuerbeträge können Sie unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG in den je-	weils genannten Zeilen eintragen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 85);</li><li>– die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Um-</li></ul>
-------------------------	--	--

- satzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 85);
- die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 86);
  - die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 87);
  - die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 24 bis 33 und zu Zeile 63 (Zeile 88);
  - die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die Sie als Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG schulden (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 71 bis 74); eine Eintragung ist nur möglich, wenn die Leistungen für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 89);
  - nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren **steuerpflichtiger Umsatz**, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 90);
  - die Steuer, die auf die Lieferung, Einfuhr oder in-

nergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs für Sie als Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG entfällt (Zeile 91). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Sie können die Vorsteuer erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs geltend machen (§ 15 Absatz 4a UStG). In diesen Fällen tragen Sie bitte das Entgelt für die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs in Zeile 44 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 42, 43 oder 44 ein;

- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen 65 bis 70) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldeten Umsatzsteuer (Zeile 92).

Vorsteuerbeträge, die auf Erhöhungen und Minderungen des Entgelts entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer müssen Sie jeweils berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die Sie zu weniger als 10 % für Ihr Unternehmen nutzen, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, beachten Sie bitte Abschnitt 15.2c Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.

Hat sich die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug für den an Ihr Unternehmen ausgeführten Umsatz geändert, müssen Sie den Vorsteuerabzug nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG berichtigen.

Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, tragen Sie die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bitte zusätzlich in Zeile 94 ein.

Folgende Änderungen des Vorsteuerabzugs tragen Sie bitte nicht in Zeile 94 ein:

- Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für

die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet),

- Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer),
- Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 27 Absatz 40a UStG) und
- Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG).

Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nehmen Sie bitte in dem Besteuerungszeitraum vor, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

**Zeile 94**

## Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, berichtigen Sie bitte den Vorsteuerabzug. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse machen Sie bitte folgende Angaben:

- Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grund-

stücke gelten, und bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer „1“ in Zeile 96 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 105.

- Bei übrigen sonstigen Leistungen und Wirtschaftsgütern, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z. B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächli-

**Zeilen 95 bis 108**

chen Verwendung: Eintragung einer „1“ in Zeile 97 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 106.

- Bei Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer „1“ in Zeile 98 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 107.

Bitte tragen Sie den Grund für die Änderung der Nutzungsverhältnisse in den Zeilen 99 bis 104 ein. Bei

mehreren Berichtigungsobjekten tragen Sie bitte die Summe der Berichtigungsbeträge ein. Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs beachten Sie bitte § 44 UStDV.

Erläutern Sie bitte die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge und die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung in einer Anlage, die Sie Ihrem Finanzamt gesondert übermitteln.

### **Beispiel 1**

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2023 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1. Dezember 2023 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen.

Ab Juli 2026 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Aufgrund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung muss der Unternehmer in Zeile 96 eine „1“ eintragen und kann 1.500 € Vorsteuer für das Kalenderjahr 2026 in Zeile 105 geltend machen.

**Berechnung:** 60.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2023 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit  $250 \text{ €} \times 6 \text{ Monate (Juli bis Dezember 2026)} = 1.500 \text{ €}$ .

### **Beispiel 2**

Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2024 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 24.000 € in Höhe von 12.000 € ab.

Am 11. Dezember 2026 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6.800 €. Dieser Betrag ist in Zeile 106 als Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 97 eine „1“ einzutragen.

**Berechnung:** 24.000 € Vorsteuer : 60 Monate Berichtigungszeitraum = 400 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2024 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit  $200 \text{ €} \times 34 \text{ Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2026 bis September 2029)} = 6.800 \text{ €}$ .

## **Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer**

### **Zeile 121**

Wenn in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) erfolgte und in diesem Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewandt wird, tragen Sie in Zeile 121 bitte folgende Steuer- und Vorsteuerbeträge ein:

- die Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind;
- die anzurechnenden Steuerbeträge für vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung verein-

nahmte und versteuerte Anzahlungen für Umsätze, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind;

- Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind;
- die Steuerbeträge, die sich aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG für die Umsätze ergeben, die vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung ausgeführt und bereits versteuert wurden.

**Vorauszahlungssoll** ist die Summe der angemelde-ten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlun-gen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauer-fristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits ent-richtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum erfolgt ist, tragen Sie bitte die bisher festgesetzte Umsatz-steuer als Vorauszahlungssoll ein.

Aufgrund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine

Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

**Zeilen 124 bis 126**

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Er-stattungsanspruchs** aufgrund der Umsatzsteuer-erklärung mindern Sie bitte die **verbleibende Umsatz-steuer** bzw. den **verbleibenden Überschuss** um das Vorauszahlungssoll für das Kalenderjahr.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, so-weit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünschen Sie eine **Verrechnung** oder besteht eine **Abtretung**, tragen Sie bitte in **Zeile 22** eine „1“ ein. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Zeile 22.

# Anleitung zur Anlage UN

2026

zur Umsatzsteuererklärung

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung  
UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

UStG = Umsatzsteuergesetz

Sind Sie Unternehmer und haben Ihren Wohnsitz, Sitz oder Ihre Geschäftsleitung außerhalb des Gelungsbereichs des UStG? Dann ist für Sie ein bestimmtes Finanzamt zentral zuständig (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AO in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung). Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

## Allgemeine Angaben

<b>Zeile 2</b>	Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifizierung von juristischen Personen, Personenvereinigungen und natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Sie wird schrittweise vom Bunde	deszentralamt für Steuern zugeteilt. Tragen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer hier nur ein, wenn diese Ihnen bereits bekannt ist.
<b>Zeilen 3 bis 7</b>	Sie erhalten Steuererstattungen vom Finanzamt nur unbar. Bitte geben Sie die IBAN für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsräums (Single Euro Payments Area, SEPA) an. Tragen	Sie bitte zusätzlich zur IBAN die BIC für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ein.
<b>Zeilen 8 bis 15</b>	Sie können sich im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt jedoch nicht zum Empfang von Steuererstattungen und Steuervergütungen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf einer zuvor er	teilten Vollmacht erst wirksam wird, wenn dieser dem Finanzamt zugeht (§ 80 AO). Für die Zustellung von Schriftstücken können Sie gegenüber dem Finanzamt einen inländischen Empfangsbevollmächtigten ernennen (§ 123 AO).
<b>Zeile 16</b>	Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Ihrer Stelle unterschreiben,	wenn Sie durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert sind.

## Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern

<b>Zeile 17</b>	Ist für das Kalenderjahr 2026 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden? Dann fügen Sie bitte die Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei (§ 62 Absatz 2 UStDV). Bitte tragen Sie im Abschnitt I des Hauptvordrucks (Zeilen 85 bis 94) nur Vorsteuerbeträge ein, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Absatz 1 UStDV).
-----------------	---

## Anrechenbare Beträge

<b>Zeile 18</b>	Soll Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5 UStG) gezahlt wurde, angerechnet werden? Dann fügen Sie bitte die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen ( <b>Vordruckmuster 2603</b> ) mit allen Steuerquittungen bei, damit die Steuer angerechnet werden kann.	Tragen Sie bitte alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Absatz 1 UStG im Inland bewirkt und nicht in einem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18i oder § 18j UStG erklärt werden, in Abschnitt B des Hauptvordrucks (Zeilen 24, 27 bzw. 33) ein.
-----------------	---	---

## Ergänzende Angaben zu Umsätzen

<b>Zeile 19</b>	Innergemeinschaftliche Fernverkäufe aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c Absatz 1 UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet. 2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland	oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten. 3. Der Abnehmer ist a) eine Privatperson oder b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen, - ein Kleinunternehmer, dessen Umsätze steuerfrei
-----------------	--	--

- 
- sind (§ 19 Absatz 1 UStG),
- ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
  - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Absatz 1 Satz 3 UStG).
4. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich weder um neue Fahrzeuge noch um Gegenstände, auf die die Differenzbesteuerung (§ 25a Absatz 1 oder 2 UStG) angewendet wird (§ 3c Absatz 5 Satz 1 UStG).
5. Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an in Nummer 3 Buchstabe b) genannte Abnehmer fallen nicht unter die Regelung des § 3c Absatz 1 UStG.
6. Der Lieferer ist in mehreren Mitgliedstaaten ansässig oder er ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig und hat die Betragsgrenze von insgesamt 10.000 € im Sinne des § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG in den Jahren 2025 und/oder 2026 überschritten oder er hat auf die Anwendung der Regelung nach § 3c Absatz 4 Satz 1 UStG verzichtet; der Verzicht bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre.
- Bitte tragen Sie hier keine Umsätze ein, die im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18j UStG erklärt werden.